



Beglaubigte Fotokopie

Version:14.04.2014

VERTRAG Atypisch Stille Gesellschaft

zwischen

Gold Aktie II SE
HRB Düsseldorf 69196
Füllenbachstraße 4
40474 Düsseldorf

- im folgenden auch „**Gold Aktie II SE oder Geschäftsherrin**“ genannt -

und

Gold International SE
HRB Düsseldorf 67975
Füllenbachstraße 4
40474 Düsseldorf

- im folgenden auch „**(Stiller) Gesellschafter**“ genannt -

§ 1

Errichtung der Stillen Gesellschaft

1. Inhaber des Handelsgeschäfts ist die Gold Aktie II SE, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB Düsseldorf 69196.
2. Gegenstand des Handelsgeschäfts ist der An- und Verkauf von Edelmetallen, seltenen Erden und Rohstoffe jedweder Form, die Förderung selbst oder mittelbar durch Beteiligungen an entsprechenden Unternehmungen einschließlich des Erwerbs hierauf bezogener Immobilien, Grundstücke und Rechte sowie aller hiermit in Zusammenhang stehenden Geschäfte. Zur Förderung dessen ist die Gesellschaft ausdrücklich auch zum Erwerb, der Inhabung, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen und sonstigen Investitionen in Unternehmen jedweder Art, insbesondere in den Bereichen E-Commerce, Finanzen, Immobilien, Presse, Logistik etc. berechtigt. Ausdrücklich gestattet ist auch die Beteiligung, sei es mittelbar oder unmittelbar, an Unternehmen, die mit der Einwerbung von Kapital befasst sind sowie die Durchführung sämtlicher damit zusammenhängender Geschäfte.
3. Gold Aktie II SE und der Stille Gesellschafter – im folgenden einzeln und gemeinsam auch „Vertragspartei“ / „Vertragsparteien“ - errichten hiermit mit Wirkung zum Tag der Abschlussverhandlung eine atypisch Stille Gesellschaft – im folgenden auch „Stille Gesellschaft“ – nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages.

4. Die Gold Aktie II SE erkennt an, dass der Gesellschafter seinerseits neue Aktionäre aufnimmt.
5. Die Geschäftsherrin wird alle neuen Aktionäre des stillen Gesellschafters so behandelt, als wären sie jeweils bei Begründung etwaiger Verbindlichkeiten bereits im Handelsregister als Aktionär eingetragen und hätten ihre Aktien bezahlt.
6. Dem Stillen Gesellschafter ist die Finanzierung der Geschäftsherrin über (weitere) atypisch stille Gesellschaften bekannt.
7. Der stille Gesellschafter willigt ein, dass auch zukünftig eine Finanzierung durch andere Investoren-Gesellschaften im Rahmen weiterer (atypisch) stiller Gesellschaften nach Maßgabe von § 4.2 erfolgt. Diese weiteren Finanzierungen der Geschäftsherrin werden jeweils in Form weiterer Stiller Gesellschaften und/oder "Tranchen" erfolgen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stillen Gesellschaft entspricht stets dem Geschäftsjahr der Gold Aktie II SE.

§ 3 Einlagen der Stillen Gesellschafters/-Anteile und Beteiligungsquoten des Stillen Gesellschafters

1. Stiller Gesellschafter wird zunächst für die Erzielung von Erträgen durch die Ausgabe neuer nennwertloser Aktien 10.000.000,00 Euro einnehmen und in die Stille Gesellschaft einlegen (1.Tranchè). Diesbezüglich wird Stiller Gesellschafter zunächst 100.000,00 Euro auf das Konto der Gold Aktie II SE (= Geschäftsherrin) einzahlen. Es ist geplant, dass weitere Stille Gesellschaften zur Deckung des Kapitalbedarfs von bis 2.5 Mrd. Euro der Gold Aktie II SE/Geschäftsherrin begründet werden. Die Parteien stimmen zu, dass insgesamt bis zu 2.5 Mrd. Euro Wagniskapital akquiriert werden.

Der Stille Gesellschafter übernimmt aber gegenüber der Gold Aktie II SE keine Verpflichtungen zum Einwerben von weiterem Kapital. Ein entsprechender Investitionsplan (**Anlage**) im Hinblick auf die hier gegenständliche Tranche wird bei Bedarf zwischen den Parteien dieses Vertrages gesondert vereinbart. Die Einzahlung erfolgt auf ein Konto der Gold Aktie II SE.

2. Die Gold Aktie II SE sowie der Stille Gesellschafter sind an der Stillen Gesellschaft, also am Handelsgeschäft bezüglich des „Tranchenvermögens“, beteiligt in Höhe ihrer jeweiligen Beteiligungsquote, die wie folgt festgelegt ist:

Gold Aktie II SE	0,01 %
Stiller Gesellschafter	<u>99,99 %</u>
	100,00 %

Die Beteiligungsquote bestimmt auch die Höhe der Stimmrechte der Vertragsparteien hinsichtlich etwaiger Beschlussgegenstände der Stillen Gesellschaft.

3. Die Beteiligung der Stillen Gesellschaft am Handelsgeschäft der Gold Aktie II SE als der Geschäftsherrin ergibt sich aus dem Verhältnis der hier gegenständlichen Beteiligung zum Gesamtvermögen der Geschäftsherrin, welches sich im ausgewiesenen Kapital widerspiegelt und daher für die Quote maßgeblich ist.

Die Parteien gehen davon aus, dass ein (maximales) Gesamtinvestitionsvolumen von 2.5 Mrd. Euro (= Gesamtinvestitionsvolumen), welches durch Stille Gesellschaften insgesamt eingeworben werden soll/darf, einer vollständigen (= 99,99%-igen) Beteiligung am Vermögen der Geschäftsherrin entspricht. Die Beteiligung der Stillen Gesellschaft am Handelsgeschäft der Gold Aktie II SE (= der Geschäftsherrin) entspricht auf dieser Grundlage dem Verhältnis der hier gegenständlichen Beteiligung (=Tranchenvermögen) am Gesamtinvestitionsvolumen bzw. der hier zu bildenden Quote.

Die Parteien behalten sich vor, dieses Beteiligungsverhältnis durch eine nominale Beteiligung der Stillen Gesellschaft am Kapital der Geschäftsherrin auszudrücken, ohne dass hiermit eine direkte aktienrechtliche Beteiligung des Stillen Gesellschafters an der Gold Aktie II SE (=Geschäftsherrin) einherginge.

§ 4 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung verbleibt ausschließlich bei der Gold Aktie II SE (=Geschäftsherrin). Die nachfolgenden Geschäfte und Maßnahmen bedürfen aber der Einwilligung des Stillen Gesellschafters:

a) Abweichungen im Vergleich zu diesem Vertrag betreffend andere stille Gesellschaften, die die Gold Aktie II SE einzugehen beabsichtigt, einschließlich einer wesentlichen Änderung des Gesamtgegenstandes der Gold Aktie II SE;

b) die Aufnahme weiterer Gesellschafter in die Gold Aktie II SE oder der Austausch von Gesellschaften; in beiden Fällen jedoch nur, soweit nicht die Zustimmung bereits als erteilt gilt;

c) die Rückzahlung von Kapital oder Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter der Gold Aktie II SE (dies gilt nicht für Stille Gesellschafter);

d) die Aufnahme von Darlehen, einschließlich Forderungsverkäufen (Factoring), Derivatengeschäften oder ähnlichen Rechtsgeschäften, mit Ausnahme von Gesellschafterdarlehen, die unter Einberechnung anderer Darlehen oder Kredite dieser Art im gleichen Geschäftsjahr potentielle Verbindlichkeiten von weniger als 1,0 Mio. Euro enthalten, sowie die Änderung oder Beendigung solcher Vereinbarungen und die Begründung von (weiteren) stillen Gesellschaften durch die Gold Aktie II SE, soweit in diese nicht bereits eingewilligt wurde.

e) die Veräußerung oder Einräumung von Vorkaufsrechten jeder Art oder von Bezugsrechten oder die Belastung von Vermögen der Gold Aktie II SE hinsichtlich des von diesem Vertrag erfassten;

f) wesentliche Änderungen der Buchführungsgrundsätze und -prinzipien der Gold Aktie II SE und der Stillen Gesellschaft soweit diese nicht aufgrund von Änderungen des Gesetzes oder der Buchführungsstandards notwendig sind, wobei die Zustimmung zu einer solchen

Änderung von dem Stillen Gesellschafter nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

- g) die Feststellung des Jahresabschlusses betreffend die Stille Gesellschaft;
- h) die Änderung der Anlage aller die Stille Gesellschaft betreffenden Zahlungen auf einem für die Stille Gesellschaft gesondert geführtem Bankkonto.

2. Jeder Stille Gesellschafter erteilt hiermit unwiderruflich die nach der Regelung dieses Vertrages erforderliche Einwilligung für die Finanzierung weiterer Tranchen und die damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte unter folgenden Bedingungen, die für die jeweilige neue Tranche vorliegen müssen:

a) etwaige Registereintragungen müssen im notwendigen Umfang die Gold Aktie II SE als Eigentümerin der Rechte ausweisen; die Gold Aktie II SE wird als Eigentümerin, soweit möglich und durchsetzbar, benannt;

b) zur Finanzierung einer Tranche werden Einlagen in Höhe von mindestens 10.000.000,00 Euro Kapital erbracht;

c) jede Platzierung wird durch eine in Deutschland tätige, lizenzierte Bank, eine Leasinggesellschaft oder Finanzinstitution oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen in vergleichbarer Weise zuverlässigen Anlagevermittler begleitet, es sei denn, dass bei der der Platzierung ohne Einschaltung eines Vermittlers geworben wurde und/oder zulässigerweise kein Prospekt existiert und/oder ein solcher an nicht mehr als 100 verschiedene Interessenten verteilt wird;

d) der für die Tranche gesondert aufgestellte Jahresabschluss wird durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. einen Wirtschaftsprüfer geprüft;

e) jede Vertragspartei kann einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer („Sachverständiger“) damit beauftragen, das jeweils eine jede Tranche betreffende Vertragswerk auf Einhaltung der vorgenannten Bedingungen zu überprüfen. Die Gold Aktie II SE wird dem Sachverständigen zu üblichen Geschäftszeiten die Überprüfung gestatten, vorausgesetzt, der Sachverständige behandelt die hierdurch erlangten Informationen vertraulich und gibt sie nicht an seinen Auftraggeber oder einen anderen Dritten weiter, sondern bestätigt dem Auftraggeber und der Gold Aktie II SE die Übereinstimmung mit den Kriterien oder – ohne weitere Angaben gegenüber dem Auftraggeber – die Nichteinhaltung der Bedingungen.

3. Klarstellend sei festgehalten:

a) Der Einwilligungsvorbehalt gemäß § 4.1 Satz 2 gilt nicht für die Geschäftstätigkeit von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, wenn die Einlagen der Gesellschaft in diesen Gesellschaften durch Eigenmittel (einschließlich Einlagen von Kommanditisten oder stillen Gesellschaftern) finanziert sind und die Haftung der Gesellschaft auf ihre Einlage beschränkt ist.

b) Keiner Einwilligung jedweder Art bedürfen die Begründung, Übertragung, Veränderung oder Aufgabe von Sicherungsrechten (einschließlich Sicherungsübertragungen) an den Vermögenswerten zugunsten von Stillen Gesellschaftern oder Gläubigern aus der Finanzierung.

§ 5

Konten des Stillen Gesellschafters

1. Gold Aktie II SE wird für Rechnung und im Namen des Stillen Gesellschafters ein festes Kapitalkonto, ein variables Kapitalkonto und ein Verlustkonto einrichten.
2. Das feste Kapitalkonto wird ausweisen die Einlage des Stillen Gesellschafters in Höhe des Euro-Gesamtbetrages gemäß § 3.1. Das feste Kapitalkonto ist unverzinslich.
3. Zinsen, Gewinne oder Entnahmen, die auf den Stillen Gesellschafter entfallen, werden auf dem variablen Kapitalkonto verbucht. Das variable Kapitalkonto ist im Soll und Haben zu verzinsen, und zwar zu dem Zinssatz, der der Gold Aktie II SE von der kontoführenden Bank als Soll- bzw. Habenzins für die jeweilige Zinsperiode gutgeschrieben oder belastet wird.
4. Auf dem Verlustkonto sind die dem Stillen Gesellschafter zuzurechnenden Verluste zu buchen. Gewinne, die dem Stillen Gesellschafter zustehen, sind zunächst zum Ausgleich etwaiger auf dem Verlustkonto ausgewiesener Verluste zu buchen.
5. Zusätzlich zu den vorstehenden handelsrechtlichen Konten werden zu Steuerzwecken separate Steuerbilanzen und Steuerergänzungsbilanzen, soweit nach Steuerrecht erforderlich, von der Gold Aktie II SE für den Stillen Gesellschafter erstellt werden.
6. Der der Gold Aktie II SE etwa belastete Gewerbesteueraufwand betreffend die Stille Gesellschaft wird als Kosten der Stillen Gesellschaft verbucht. Bestehen mehrere Stille Gesellschaften, wird der Gewerbesteueraufwand so auf die Stillen Gesellschaften aufgeteilt, als wäre jede einzelne Stille Gesellschaft auch Adressat des sie betreffenden Gewerbesteuerbescheides.

§ 6

Jahresabschluss/Bilanzierungs- und Finanzierungsregeln

1. Die separaten Jahresabschlüsse der Gold Aktie II SE und der Stillen Gesellschaft sind von der Gold Aktie II SE aufzustellen und in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen prüfen zu lassen.
2. Die Jahresabschlüsse der Gold Aktie II SE und die daraus abgeleiteten separaten Jahresabschlüsse der Stillen Gesellschaft, die jeweils von Gold Aktie II SE erstellt und von der Gesellschafterversammlung der Gold Aktie II SE und dem jeweiligen Stillen Gesellschafter genehmigt sind, sind für Zwecke dieses Vertrages für alle Vertragsparteien verbindlich.

§ 7

Teilnahme des Stillen Gesellschafters am Tranchenvermögen und Ergebnis

1. Der Stille Gesellschafter nimmt am Tranchenvermögen gem. § 3 und am Gewinn und Verlust der Gold Aktie II SE (= Geschäftsherrin) bezüglich der gegenständlichen Tranche teil. Die Beteiligung erstreckt sich insbesondere auch auf die stillen Reserven des Tranchenvermögens. Maßgebend für die Ergebnisfeststellung ist der erzielte handelsrechtliche Verlust oder der handelsrechtliche Jahresüberschuss der Gold Aktie II SE, wie dieser sich aus der abgegrenzten Tranchenbuchführung und den geprüften

Jahresabschlüssen der Gold Aktie II SE vor Gewerbesteuer der Gold Aktie II SE und vor Gewinn- und Verlustanteil des Stillen Gesellschafters ergibt. Zum Zwecke der nicht nur buchungstechnischen, sondern, sofern zulässig, auch rechtlichen Abgrenzung im Zusammenhang mit der „Tranche“ des Tranchenvermögens von sonstigen Vermögensmassen, werden die Kosten und Erlöse auf gesonderten Bankkonten erfasst.

2. Die Beteiligung des Stillen Gesellschafters am Gewinn und Verlust der Gold Aktie II SE bezüglich der „Tranche“ entspricht der Beteiligungsquote des Stillen Gesellschafters nach Maßgabe des § 3.2.

3. Der Gewinn- und Verlustanteil des Stillen Gesellschafters ist seinen € - Konten mit Wirkung zu dem Tag gutzuschreiben bzw. zu belasten, an dem der Jahresabschluss der Stillen Gesellschaft für die entsprechende Rechnungsperiode durch die Gesellschafterversammlung und den Stillen Gesellschafter genehmigt ist.

§ 8 Entnahmen

1. Der Stille Gesellschafter ist berechtigt, Entnahmen zu Lasten des variablen Kapitalkontos zu tätigen, soweit das gemäß § 7.1 geführte Bankkonto entsprechende Haben- Salden aufweist und zwar in Höhe seiner Beteiligungsquote nach § 3.2.

2. Die Gold Aktie II SE ist berechtigt, in gleicher Weise, jedoch nach Maßgabe der Beteiligungsquote nach § 3.2. Entnahmen zu Lasten der Stillen Gesellschaft zu tätigen.

3. Die solchermaßen getätigten Entnahmen sind vom Zeitpunkt der Entnahme nicht mehr Teil der Stillen Gesellschaft. Sollte von dem Entnahmerecht kein Gebrauch gemacht werden, sind Beträge, die zur Entnahme zur Verfügung stehen, vom Zeitpunkt der Entnahmefähigkeit zu verzinsen und zwar zum Zinssatz gemäß § 5.3.

§ 9 Informations- und Kontrollrechte des Stillen Gesellschafters

Dem Stillen Gesellschafter stehen die Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten im Hinblick auf das Tranchenvermögen der Stillen Gesellschaft (siehe § 3.2) zu. Soweit zur Überprüfung der Angemessenheit des Auseinandersetzungsguthabens erforderlich, stehen die Informations- und Kontrollrechte dem Stillen Gesellschafter auch nach Beendigung der Stillen Gesellschaft zu.

§ 10 Zusammenwirken

Im Rahmen der Abschlussverhandlungen werden die notwendigen Dokumente ausgefertigt und ausgetauscht und erforderliche Rechtshandlungen durchgeführt. Gold Aktie II SE und der Stille Gesellschafter werden vertrauensvoll zusammenarbeiten und alle Maßnahmen treffen und Dokumente ausfertigen, die notwendig und erforderlich sind, um diesen Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen, einschließlich aller Maßnahmen und Zustimmungserklärungen, die gegenüber Gerichten, Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen notwendig sein sollten.

§ 11

Verfügungsbeschränkungen über den Artikel des Stillen Gesellschafters

Der Stille Gesellschafter kann über seine Beteiligung an der Stillen Gesellschaft, einschließlich aller damit verbundenen Rechte nicht verfügen, es sei denn, die Gold Aktie II SE stimmt der Verfügung zu oder die Beteiligung wird insgesamt an eine Konzerngesellschaft der Gruppe übertragen. Als Verfügung über die Beteiligung an der Stillen Gesellschaft gilt auch die Gewährung von Pfand- und anderen Sicherungsrechten von Treuhandverhältnissen und Unterbeteiligungen hinsichtlich der Beteiligung sowie der Übergang der Geschäftsanteile aufgrund einer Änderung der Gesellschaftsform sowie die Einbringung der Beteiligung in eine andere Gesellschaft im Rahmen einer Sacheinlage.

§ 12

Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag ist abgeschlossen für die Zeit bis zum 31.12.2022 und verlängert sich alsdann automatisch für jeweils ein Jahr, falls dieser Vertrag nicht von einer Vertragspartei mit Wirkung zum 30.09. oder mit Wirkung zum Ende der jeweiligen nachfolgenden Vertragsperiode mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt wird, („Ordentliche Kündigung“).
2. Neben der Ordentlichen Kündigung nach § 12.1 stehen den Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht („Außerordentliches Kündigungsrecht“) aus wichtigem Grund zu, insbesondere dann, wenn das Distribution Agreement in Bezug auf die „Tranche“ beendet wird für den Zeitpunkt der Beendigung (§ 726 BGB gilt entsprechend).
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ist, soweit gesetzlich zulässig, beschränkt auf die Sachverhalte, die nach § 12.2 ein Außerordentliches Kündigungsrecht geben.

§ 13

Auseinandersetzungsguthaben im Falle der Beendigung/Andienungspflicht für die Stille Beteiligung

1. Im Falle der Beendigung dieses Vertrages ist das dem Stillen Gesellschafter aufgrund seiner Beteiligungsquote zustehende Auseinandersetzungsguthaben aufgrund besonderer Auseinandersetzungsbilanz zu bestimmen, in die alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten betreffend die „Tranche“ mit den Verkehrswerten einzustellen sind. Ein etwaiger "goodwill" des Handelsgeschäftes der Gold Aktie II SE über den Wert der „Tranche“ hinaus bleibt außer Ansatz.

Können sich die Vertragsparteien über den Wert nicht einigen, wird der Wert durch einen unabhängigen Sachverständigen bestimmt, der durch die Vertragsparteien gemeinsam zu bestimmen ist.

2. Das Auseinandersetzungsguthaben, das dem Stillen Gesellschafter zusteht, ergibt sich aus der Auseinandersetzungsbilanz gemäß § 13.1 unter Berücksichtigung der Beteiligungsquote des Stillen Gesellschafters. Das Auseinandersetzungsguthaben ist in bar zu zahlen, falls und soweit die Gold Aktie II SE und der Stille Gesellschafter nicht einverständlich etwas anderes bestimmen. Der Stille Gesellschafter ist nicht berechtigt, seine ursprüngliche Einlage gemäß § 3 zurückzufordern.

3. Das Auseinandersetzungsguthaben ist fällig zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages. Falls zum Fälligkeitszeitpunkt eine Einigung zwischen den Vertragsparteien über den Wert des Unternehmens und über die Beteiligungsquote und das Auseinandersetzungsguthaben zum Fälligkeitspunkt noch nicht abschließend gemäß § 13.1 Abs. 2 durch den unabhängigen Sachverständigen verbindlich festgesetzt ist, ist das Auseinandersetzungsguthaben in der größtmöglichen Höhe auszuführen und der Restbetrag vom Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages bis zum Zeitpunkt der Zahlung zu verzinsen. Als Zinssatz wird 5 % p.a. vereinbart.

§ 14 Schiedsgericht

1. Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen des Schiedsvertrages entschieden.

2. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

§ 15 Mitteilungen

1. Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfolgen an die nachfolgenden Adressen:

Gold Aktie II SE
Füllenbachstraße 4
40474 Düsseldorf

und

Gold International SE
Füllenbachstraße 4
40474 Düsseldorf

2. Die vorstehenden Adressen sind solange gegenüber einer Vertragspartei gültig, bis die betreffende Vertragspartei schriftlich durch Einschreiben über eine andere Adresse unterrichtet ist.

§ 16 Verschiedenes

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Alle Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages einschließlich der Änderung dieser Bestimmungen selbst bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht notarielle Beurkundung oder weitergehende Formerfordernisse erforderlich sind. Notarielle Beurkundung oder weitere Formerfordernisse können indes nur gefordert werden, falls rechtlich vorgeschrieben.

3. Alle Angaben zu diesem Vertrag sowie alle Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages nach Maßgabe des § 16.2 sind Bestandteil dieses Vertrages und jede Bezugnahme auf diesen Vertrag schließt alle Anlagen, Ergänzungen und Änderungen ein.

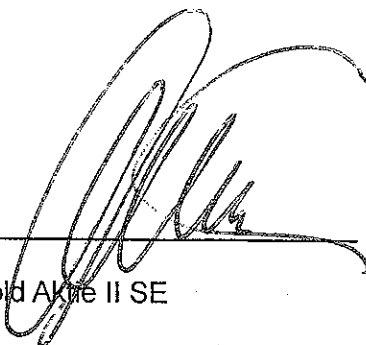
4. Soweit nicht aufgrund des Schiedsvertrages es anderweitig bestimmt ist, sind für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag die ordentlichen Gerichte in Düsseldorf ausschließlich zuständig.

5. Die NICHT- Geltendmachung oder nicht-sofortige Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen im Falle des Vertragsbruches oder Verzuges einer Partei nach Maßgabe dieses Vertrages schränkt etwaige Rechtsbehelfe und Ansprüche nicht ein und gilt auch nicht als Verzicht auf etwaige Rechtsbehelfe und Ansprüche. Etwaige Verzichte, Zustimmungen oder Genehmigungen nach Maßgabe dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich erfolgen und haben Geltung auch nur für den Sachverhalt, für den sie erteilt sind. Alle Rechtsbehelfe und Ansprüche nach Maßgabe dieses Vertrages ergänzen einander und schließen nichts aus, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes vorgesehen ist.

6. Unbeschadet etwaiger ausdrücklich zugestanderener Rechtsbehelfe nach Maßgabe dieses Vertrages sind die Vertragsparteien sich darüber einig und erkennen an, dass Schadenersatz allein kein angemessener Rechtsbehelf im Falle eines Vertragsbruches sein mag, sondern im Falle eines Vertragsbruches alle anderen gesetzlichen und vertraglichen Rechtsbehelfe einschließlich des Anspruchs auf einstweilige Verfügung und Erfüllung gegeben sind.

7. Soweit einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung dadurch nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbar Bestimmung gilt durch eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als ersetzt, die dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung von den Vertragsparteien gewollt war. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke zu deren Ausfüllung.

Düsseldorf, den 14.04.2014

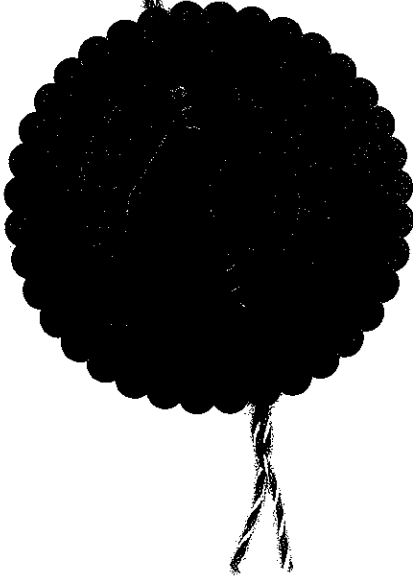


Gold Aktie II SE



Gold International SE

Vorstehende Fotokopie stimmt mit dem Original wörtlich überein.
Dortmund, 15. April 2014




Hans-Joachim Unverfehrt, Notar